

Kontaktnachweis – Corona-Virus

Hinweis nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Das Amtsgericht Cottbus ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) zur Führung von Kontaktnachweisen verpflichtet. Nach der v. g. Verordnung sind folgende Angaben verpflichtend zu erfassen: Vor- und Familienname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Im Hinblick darauf ist die nachfolgende Erklärung (ggf. unter Vorlage eines Personaldokuments) auszufüllen.

Die hierin erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften genutzt. Die Nachweise werden für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufbewahrt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen herausgegeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Nachweise vernichtet. Die Daten werden durch das Gericht nicht elektronisch gespeichert oder auf eine andere Weise elektronisch verarbeitet. Die Eindämmungsverordnung sowie die Kontaktdaten des gerichtlichen Datenschutzbeauftragten können in der Verwaltung des Amtsgerichts Cottbus eingesehen werden. Wegen weiterer Informationen zu Art. 13, 14 DSGVO wird auf die Internetseite des Gerichts (www.agcb.brandenburg.de) Bezug genommen.

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

(Anlass des Besuchs, ggf. Aktenzeichen des Verfahrens)

(Familienname, Vorname)

(Telefonnummer oder E-Mail-Adresse)

Gerichtsplatz 2, Cottbus Thiemstraße 130, Cottbus Zweigstelle in Guben
(Ort des Besuches. Zutreffendes bitte ankreuzen!)

(Zeitraum des Besuchs)

Datum

Unterschrift